

**Dekret Nr. 2025-xxx vom .../.../2025 zur Umsetzung von Artikel 29 des  
Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung  
des digitalen Raums**

**Zitate:**

gestützt auf das Gesetzbuch für die postalische und elektronische Kommunikation,

unter Hinweis auf das Gesetz Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums, insbesondere die Artikel 28 und 29;

nach Stellungnahme der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb vom **XX/YY/ZZZZ**

**Artikel 1**

Gemäß Artikel 29 Absatz I des oben genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 legt die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb nach Anhörung der Öffentlichkeit die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II des Gesetzes genannten grundlegenden Anforderungen fest, insbesondere durch Festlegung von Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen, mit denen nach Möglichkeit die Interoperabilität von Cloud-Computing-Diensten, die dieselbe Art von Diensten abdecken, erleichtert und die Übertragbarkeit von Vermögenswerten zwischen verschiedenen Cloud-Computing-Diensten verbessert werden soll.

Für die Durchführung von Artikel 29 Teil V des oben genannten Gesetzes werden die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften und Verfahren vor dem 12. September 2025 festgelegt.

**Artikel 2**

Gemäß Artikel 29 Absatz II des genannten Gesetzes enthält das technische Standardangebot für die Interoperabilität insbesondere folgende Angaben:

1. die verfügbaren Verfahren für den Anbieterwechsel und die Portierung auf den Cloud-Computing-Dienst, einschließlich der Methoden und Formate des Anbieterwechsels und der verfügbaren Portierung, sowie die Beschränkungen und technischen Einschränkungen, die dem Cloud-Computing-Dienstleister in dieser Hinsicht bekannt sind
2. die Modalitäten für die Bereitstellung der in Artikel 28 Absatz II Nr. 3 des genannten Gesetzes genannten Informationen.

### Artikel 3

Der dem Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie beigeordnete Minister, zuständig für Industrie, und der dem Minister für Hochschulbildung und Forschung beigeordnete Staatssekretär, zuständig für künstliche Intelligenz und digitale Angelegenheiten, sind jeweils, soweit es sie betrifft, für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Erstellt am

Michel BARNIER

Im Namen des Premierministers:

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen  
und Industrie,

Antoine ARMAND

Der Minister für Hochschulbildung und  
Forschung,  
Patrick HETZEL

Der beigeordnete Minister beim  
Minister für Wirtschaft, Finanzen und  
Industrie, zuständig für Industrie,

Marc FERRACI

Der Staatssekretär beim Minister für  
Hochschulbildung und Forschung,  
zuständig für künstliche Intelligenz und  
digitale Angelegenheiten,  
Clara CHAPPAZ